

## Erläuterungen zu den Änderungen der Energieverordnung

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Kennzeichnung Geräte

Im Rahmen von EnergieSchweiz sollen die Randbedingungen für die Konsumentensensibilisierung im Gerätebereich verbessert werden. Eine wichtige Grundlage dazu ist eine verbrauchergerechte, einfach zu interpretierende Deklaration des Energieverbrauchs. Die Vertreter der Gerätebranche haben mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass Vorschriften im Bereich der Elektrogeräte, die auch in der EU gelten, für sie kein Problem seien. Vertreter der Konsumenten- und Umweltseite fordern noch weitergehende Deklarationsvorschriften. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung zur Energieverordnung werden die EU-Richtlinien für die Deklaration des Energieverbrauchs von Haushalts-Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, kombinierten Wasch-Trockenautomaten sowie für Haushaltslampen auch in der Schweiz verbindlich. Zusätzlich wird die in der EU bereits bestehende Effizienzanforderung zur Inbetriebsetzung von Kühl- und Gefriergeräten ebenfalls umgesetzt.

#### 1.2 Globalbeiträge

Im Bereich der Ausrichtung von Globalbeiträgen an die Kantone soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Gesuchsabwicklung und den Diskussionen in der Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) die Energieverordnung in zwei Punkten angepasst werden. Mit den geplanten Änderungen können die Globalbeiträge zielgerichteter, transparenter und nach besser vollziehbaren Kriterien verteilt und die kantonalen Förderprogramme auf deren Wirksamkeit hin überprüft werden. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen kann dadurch vermindert werden.

### 2. Anhang 1.2 über die Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von Kühlschränken, Gefrierschränken und kombinierten elektrischen Haushaltsgeräten

Anhang 1.2 ist neu. Was die Bedingungen für das Inverkehrbringen betrifft, bezieht er sich auf die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. September 1996. Die Schweiz übernimmt somit die in der Europäischen Union geltenden Vorschriften. Anhang 1.2 definiert klar den Geltungsbereich, die Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen, die für die Anpassung der Geräte vorgeschriebenen Fristen, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Konformitätserklärung und den technischen Dokumenten und die Prüforganisation. Er enthält auch eine Übergangsbestimmung, die eine Frist festsetzt, nach der Geräte, die nicht den Anforderungen der europäischen Richtlinie entsprechen, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden können.

### 3. Ausserkraftsetzung der Anhänge 2.2 und 2.3

Anhang 2.2 über den Verbrauchs-Zielwert von Bildschirmen und Anhang 2.3 über den Verbrauchs-Zielwert von Computern sind ausser Kraft zu setzen. Diese Anhänge sehen u.a. vor, dass der in ihnen genannte Zielwert ab Ende 1999 nicht mehr überschritten werden darf. Dies konnte nicht erreicht werden. Diese Anhänge sind somit obsolet geworden und müssen ausser Kraft gesetzt werden. Wir untersuchen die Möglichkeit, sie durch andere, verbindlichere Instrumente zu ersetzen, ohne dabei den Rahmen der Energieverordnung zu verlassen.

### 4. Anhänge 3.1 bis 3.6 über Angaben zum Energieverbrauch bestimmter Geräte

Die Anhänge 3.1 bis 3.6 sind neu. Sie beruhen im wesentlichen auf Artikel 11 der Verordnung, der die Angabe des Energieverbrauchs von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten verlangt, die dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen. Die Anhänge 3.1 bis 3.6 betreffen folgende Geräte:

- Haushaltswaschmaschinen (3.1);
- Haushaltstrockner (3.2);
- Kühlschränke, Gefrierschränke und kombinierte elektrische Haushaltsgeräte (3.3);
- Haushaltslampen (Beleuchtungsquellen) (3.4);
- Haushaltsgeschirrspüler (3.5);
- Haushaltswaschmaschinen mit integriertem Wäschetrockner (3.6).

Sie verpflichten Hersteller und/oder Importeure dazu, ihre Geräte einem energietechnischen Prüfverfahren zu unterziehen, den Energieverbrauch aller in Verkehr gebrachter Geräte anzugeben und diesen Verbrauch nicht nur auf dem Gerät selbst, sondern auch auf der Verpackung und in den Verkaufsdokumenten (z.B. Prospekte, Gebrauchsanleitung usw.) kenntlich zu machen. Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung richten sich bei allen Geräten nach den geltenden und tatsächlich in der Europäischen Union angewendeten europäischen Richtlinien. Die Anhänge sehen vor, dass jedes Gerät mit einer "Deklaration E" zum Energieverbrauch zu versehen ist. Diese "Deklaration E" ist eine EU-spezifische Anforderung und wird durch eine ad hoc-Richtlinie geregelt. Die Anhänge beziehen sich ausdrücklich auf diese Richtlinie.

Die Anhänge 3.1 bis 3.6 beinhalten Übergangsbestimmungen, die festlegen, was mit Geräten zu geschehen hat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anhänge bereits in Verkehr sind. Sie legen auch das Datum fest, nach dem alle in Verkehr befindlichen Geräte den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder aber vom Markt genommen werden müssen.

Ferner muss die in der Energieverordnung vorgesehene Strafbestimmung (Art. 28) geändert werden, um auch Verstösse gegen Art. 11 EnV unter Strafe zu stellen. Unserer Ansicht nach sollte ein Verstoß gegen die Anhänge auf der Basis von Art. 11 EnV auf dieselbe Weise geahndet werden wie ein Verstoß gegen Art. 10 EnV. Es gibt keinen Grund dafür, warum das unrechtmässige Inverkehrbringen anders als ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften behandelt werden sollte. Wir zählen auf eine prohibitive Wirkung der Strafbestimmung.

Die Einführung neuer Anhänge erfordert eine Anpassung der Artikel 7 und 11 der Verordnung. Wir schlagen vor, den Verweis auf die Nummern der Anhänge im ersten Satz von Absatz 1 von Artikel 7 zu streichen, einen allgemeinen Verweis auf die Anhänge jedoch beizubehalten. Dadurch wird verhindert, dass dieser Artikel 7 bei jeder Einführung eines neuen Anhangs geändert werden muss. Die zweite Änderung betrifft Artikel 11, hier soll ein neuer Absatz 3 über die Anhänge 3.1ff. eingefügt werden. Er betrifft Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, für welche die Angabe des Energieverbrauchs den in den Anhängen genannten Anforderungen entsprechen muss. Dadurch soll eine gewisse Einheitlichkeit bei der Angabe des Energieverbrauchs erzielt werden. Der derzeitige Absatz 3 wird somit zu Absatz 4.

## 5. Änderung von weiteren Bestimmungen der Energieverordnung

### 5.1 Definition Wärme-Kraft-Kopplung (Art. 1 Bst. h)

Unabhängige Produzenten, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien erzeugen, erhalten nach Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) für den Überschussstrom, den sie ins öffentliche Netz abgeben, eine Vergütung nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen. Nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie vom 22. Dezember 1999 sind das 15 Rp./kWh.

Betreibt ein unabhängiger Produzent eine Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlage auf der Basis erneuerbarer Energien, so darf er die Elektrizität nur dann ins öffentliche Netz abgeben, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird. Gemäss Artikel 1 Buchstabe h der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) muss eine solche Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlage einen minimalen Jahreswirkungsgrad von 60 bis 80 Prozent aufweisen. Diese verhältnismässig hohen Anforderungen sind für Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, durchaus gerechtfertigt und sollen deshalb weiterhin beibehalten werden.

Bei Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, führen diese Anforderungen hingegen zu einem stossenden Ergebnis. Für den in solchen Anlagen produzierten Überschussstrom erhält der unabhängige Produzent nämlich nur dann eine Vergütung von 15 Rp./kWh, wenn er den erwähnten minimalen Jahreswirkungsgrad nachweisen kann. Diese Hürde führt dazu, dass die Projektanten auf die Erstellung einer Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlage verzichten und statt dessen ein reines Kraftwerk (ohne gleichzeitige Wärmenutzung) auf der Basis erneuerbarer Energien errichten. In diesem Fall hat der unabhängige Produzent nämlich einen Anspruch auf Vergütung des Überschussstroms in der Höhe von 15 Rp./kWh. Aus Sicht der rationellen Energieverwendung ist es aber in jedem Fall (d.h. unabhängig vom Jahreswirkungsgrad) sinnvoll, wenn das Abwärmepotential in Kraftwerken genutzt wird. Deshalb sollten Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energien bezüglich der Höhe der Vergütung nicht schlechter gestellt werden als reine Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen.

Der Antrag auf Änderung der zur Diskussion stehenden Definition in der Energieverordnung entspricht dem Postulat Vallender (99.3529) betreffend Gleichbehandlung von Kehrichtverbrennungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen bei Nutzung

erneuerbarer Energien. Der Bundesrat hat am 1. Dezember 1999 beschlossen, das Postulat entgegenzunehmen.

#### 5.2 Berücksichtigung kommunaler Kredite (Art.17 Abs. 2)

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Energieverordnung werden bei der Festlegung der Höhe der Globalbeiträge allfällige kommunale Kredite für entsprechende Förderprogramme berücksichtigt. Der Einbezug kommunaler Kredite führt zu diversen Abgrenzungsproblemen und zur Gefahr der rechtsungleichen Behandlung. Der Interpretationsspielraum für den Begriff kommunale Kredite ist sehr gross. Es kommt vor, dass grosse Städte über mehr Kredite für energiepolitische Programme verfügen als der betreffende Kanton. Der Einbezug von kommunalen Krediten bzw. Programmen verunmöglicht praktisch eine Wirkungsanalyse.

#### 5.3 Berichterstattung (Art. 17 Abs. 4)

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Energieverordnung müssen die Kantone dem BFE bis spätestens 30. Juni des Nachfolgejahres Bericht über das durchgeführte Programm erstatten. Die Frist zur Berichterstattung per Jahresmitte des darauffolgenden Jahres ist grosszügig bemessen. Das BFE erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen Vollzugshilfen für eine vereinfachte Wirkungsanalyse. Der Aufwand der Kantone kann damit wesentlich reduziert werden. Das Datum der Berichterstattung soll daher vom 30. Juni auf den 31. März vorverlegt werden. Dies ermöglicht es dem BFE, die Ergebnisse der Evaluation über die Auswirkungen der Globalbeiträge bzw. der kantonalen Förderprogramme in den Jahresbericht von EnergieSchweiz, welcher jeweils im Frühjahr publiziert werden soll, zu integrieren.

### 6. Ausserkraftsetzung von Texten der Systematischen Sammlung des Bundesrechts

Die systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) enthält Verordnungen des früheren Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (heute UVEK). Diese Texte, die alle aus dem Jahr 1994 stammen, basieren auf der alten Energieverordnung vom 22. Januar 1992. Diese wurde durch die derzeitige Verordnung ausser Kraft gesetzt. Die alten Departementsverordnungen haben daher keine formelle rechtliche Basis mehr. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, müssen sie daher formell ausser Kraft gesetzt werden, da sie noch immer in der SR erscheinen. Es handelt sich um folgende Texte:

- Verordnung vom 18. Mai 1994 über das energietechnische Prüfverfahren für Telefaxgeräte (SR 730.011.1);
- Verordnung vom 29. August 1994 über das energietechnische Prüfverfahren für Kopiergeräte mit elektrostatischem Kopierverfahren für Normalpapier (SR 730.011.2);
- Verordnung vom 29. August 1994 über das energietechnische Prüfverfahren für Drucker (SR 730.011.5);
- Verordnung vom 29. August 1994 über das energietechnische Prüfverfahren für netzbetriebene Fernsehgeräte (SR 730.017.1);
- Verordnung vom 29. August 1994 über das energietechnische Prüfverfahren für Heimvideorecorder (SR 730.017.3).

Obwohl es sich bei diesen Verordnungen um Departementsverordnungen handelt, spricht nichts dagegen, dass der Bundesrat selbst die Ausserkraftsetzung dieser Texte beschliesst. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird das Prinzip der Einheitlichkeit der Materie gewahrt.

7. Übereinstimmung der vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem europäischen Recht

Anhang 1.2 der Energieverordnung entspricht in vollem Umfang den Bestimmungen des europäischen Rechts, da darin der Inhalt der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. September 1996 übernommen wird. Auch die Anhänge 3.1 bis 3.4 beziehen sich ausdrücklich auf die in der EU geltenden und in den Mitgliedstaaten angewendeten Richtlinien. Die Änderungen der Verordnung sind daher mit dem EU-Recht kompatibel.

8. Notifikationsverfahren

Im Rahmen des Notifikationsverfahrens gemäss dem Abkommen vom 19. Dezember 1989 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, nunmehr EU) einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) andererseits, das ein Verfahren zum Informationsaustausch im Bereich der technischen Verordnungen vorsieht, hat das seco Konsultationen mit der EU und der EFTA aufgenommen, die derzeit noch in Gang sind.

9. Voraussichtliches Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Verordnung und der Anhänge

1. Januar 2002.

# Revision der eidgenössischen Energieverordnung

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Datum: 02/10/01

## 1. Zum Vernehmlassungsverfahren

### 1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21. Juni 2001 wurde der Entwurf zur Revision der eidgenössischen Energieverordnung 38 Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet; 20 Stellungnahmen trafen in der Folge ein. Uneingeladen äusserte sich zwei weitere Vernehmlasser.

Die Frist war auf den 15. August 2001 angesetzt.

Die 22 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

Gruppe Vernehmlasser	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht Eingeladene Vernehmlasser	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Keine Stellungnahme		
Kantone (inkl. EnDK)	27	16	11	0	16
Wirtschaftsverbände sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen	1	0	1	1	1
Energiepolitische und energietechnische Organisationen	4	0	4	0	0
Umweltschutzorganisationen	1	1	0	0	1
Konsumentenorganisationen	3	2	1	0	2
Weitere Vernehmlasser	2	1	1	1	2
Total	38	20	18	2	22

### 1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Seite 3

Ziffer 2 des vorliegenden Berichtes enthält die Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer, in Ziffer 3 folgt eine zusammenfassende Beurteilung der Vernehmlassungsantworten.

## **2. Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer**

Nachstehend sind die eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer stichwortartig zusammengefasst.

### **2.1 Kantone**

#### **Kanton Zürich**

- Vollumfänglich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden.

#### **Kanton Bern**

- Grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden.
- Anschluss an Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren.
- Anhang 1.2  
BE bedauert, dass keine Minimalvorschriften bezüglich Energieverbrauch enthalten sind. Die Angabe des Energieverbrauchs bei Geräten entfaltet nur mässige Wirkung. Die Einteilung in die Kategorien A bis F ist für Konsumentinnen und Konsumente zu wenig verständlich.
- Der Bund soll weitere Massnahmen treffen, welche verhindern, dass schlechte Geräte in den Verkehr kommen.
- Im Verordnungsentwurf wird der Begriff «MINERGIE» vermisst, welcher Energieeffizienz am besten symbolisiert.  
Antrag: Explizite Aufnahme des Begriffs «MINERGIE» in die Verordnung.

#### **Kanton Luzern**

- Anschluss an Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren und der Konferenz kantonaler Energiefachstellen.
- Mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden.
- Keine Bemerkungen.

#### **Kanton Glarus**

Seite 4

- Nachdem die Anliegen der Kantone bezüglich dem Vorentwurf Art. 17 EnV berücksichtigt wurden, keine Bemerkungen oder Änderungsvorschläge.

### **Kanton Solothurn**

- Nachdem die Anliegen der Kantone bezüglich dem Vorentwurf Art. 17 EnV berücksichtigt wurden keine weiteren Bemerkungen.
- Mit der vorgeschlagenen Revision vollumfänglich einverstanden.

### **Kanton Basel-Landschaft**

- Der vorgeschlagenen Revision wird vorbehaltlos zugestimmt.

### **Kanton Schaffhausen**

- Unterstützung der Privilegierung von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen die erneuerbare Energien nutzen.
- Begrüssung der Deklarationspflicht für den Energieverbrauch von diversen Haushaltgeräten und der Übernahme der EU-Normen.
- Einverstanden mit den Änderungen bezüglich Globalbeiträge und Frist für die Berichterstattung der Kantone ans BFE.
- Bedauern über Ausserkraftsetzung der Anhänge 2.2 und 2.3 betreffend Verbrauchs-Zielwerten von Bildschirmen und Computern. An den Zielen soll unbedingt festhalten werden, auch wenn ein anderer Weg zu deren Realisierung gesucht werden muss.
- In diesem Sinne mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden.

### **Kanton Appenzell Ausserrhoden**

- Anschluss an Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren.
- Keine Bemerkungen.

### **Kanton St.Gallen**

- Nachdem die Anliegen der Kantone bezüglich Vorentwurf Art. 17 EnV berücksichtigt wurden, keine Bemerkungen.
- Mit der vorgeschlagenen Revision vollumfänglich einverstanden.

### **Kanton Graubünden**

Seite 5

- Der vorgeschlagenen Revision wird zugestimmt.
- Bemerkungen:

Vorverschiebung Datum Berichterstattung:

sinnvoll, Integration Ergebnisse der Evaluation Globalbeiträge bzw. kantonale Förderprogramme in den Jahresbericht von EnergieSchweiz, Einbezug in kantonale Budgetplanung.

Nicht-Berücksichtigung kommunaler Kredite:

Pro: Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und Rechtsungleichheit, Steigerung der Transparenz, Einfachere Wirkungsanalyse

Kontra: Leistungen der Gemeinden werden nicht mehr honoriert

Fazit: Zustimmung, Vorteile überwiegen

Wunsch ausserhalb Revision EnV:

Der Verteilschlüssel Globalbeiträge wird insbesondere wegen der Gewichtung der Einwohnerzahl und der Nichtberücksichtigung der Finanzkraft der Kantone als unbefriedigend betrachtet. Anlässlich der neuer Definition soll diesen Punkten Beachtung geschenkt werden.

### **Kanton Aargau**

- Anschluss an Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonalen Energiedirektoren.
- Mit Ausnahme des nachfolgenden Hinweises keine weiteren Wünsche und Vorbehalte mehr:

Rücklieferverpflichtungen und Rücklieferertarife für dezentral erzeugte Energie:

Die vom Bund festgesetzten Tarife führen zu problematischen Konsequenzen, vor allem dann, wenn kleinere und kleinste Versorgungsunternehmen die produzierte Energie zu den festgelegten hohen Preisen abnehmen müssen. Bei der Einführung kantonaler Regelungen (Ausgleichsfond) besteht das Risiko der Ablehnung durch das Volk (Kt. AG: obligatorisches Referendum). Der Kanton erachtet es als Bedürfnis, dass der Bund eine klare Regelung in Bezug auf die Abnahmepflicht schafft und die Anpassungen zur Vermeidung von Härtefällen vornimmt.

### **Kanton Tessin**

- Keine besonderen Bemerkungen.
- Wunsch ausserhalb Revision EnV:  
Berücksichtigung der kantonsspezifischen Verhältnisse beim Vollzug der Globalbeiträge an die Kantone (Flexibilität seitens des Bundes).

### **Kanton Waadt**

Seite 6

- Nachdem die Anliegen des Kantons bezüglich dem Vorentwurf berücksichtigt wurden keine Bemerkungen.

### **Kanton Neuenburg**

- Anschluss an Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonalen Energiedirektoren.
- Keine Bemerkungen.

### **Kanton Genf**

- Mit der vorgeschlagenen Revision vollumfänglich einverstanden.

### **Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)**

- Nachdem die Anliegen der Kantone bezüglich Vorentwurf Art. 17 EnV berücksichtigt wurden, erklärt sich die EnDK/EnFK mit der vorgeschlagenen Revision vollumfänglich einverstanden.

#### **Zusammenfassung der Stellungnahmen der Kantone:**

Alle Kantone und die EnDK/EnFK stimmen der vorgeschlagenen Revision zu.

BE wünscht Massnahmen zur Verhinderung, dass schlechte Geräte in Verkehr gesetzt werden und die explizite Aufnahme des Begriffs «MINERGIE» in die Verordnung.

SH bedauert die Ausserkraftsetzung der Anhänge 2.2 und 2.3 betreffend Verbrauchszielwerten von Bildschirmen und Computern und will, dass an den Zielen festgehalten wird.

GR wünscht Anpassungen bei der Neudefinition des Verteilschlüssels für die Globalbeiträge.

AG wünscht eine klare Regelung in Bezug auf die Rücklieferverpflichtungen und Rücklieferatarife für dezentral erzeugte Energie.

Seite 7

## 2.2 Wirtschaftsverbände sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen

Der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) hat sich uneingeladen als Vernehmlasser zum Entwurf geäußert (Mitglied Energie-agentur-elektrogeräte eae).

### Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA)

- Die vorgeschlagene Revision wird grundsätzlich begrüßt. Die hochgesteckten Sparziele würden durch die Förderung des Marktes von Bestgeräten am wirksamsten unterstützt.
- Mit Verweis auf die EU-Rahmenrichtlinie 92/75/EG Art. 2 werden folgende zwei Änderungen betreffend Ziffer 3.2 der gerätespezifischen Anhänge 3.1 bis 3.6 vorgeschlagen:

Antrag: Ausser den Herstellern und Importeuren soll auch der Handel in die Pflicht zur Gewährleistung der Deklaration genommen werden. Ein Hersteller kann die Verantwortung für die ordnungsgemässe Deklaration am Verkaufspunkt nicht übernehmen.

Antrag: Beschränkung der Etikettierung (Klebeetikette) auf Ausstellungsgeräte. Die Hersteller und Importeure können nicht jedes Gerät etikettieren und Informationen können nur auf vorgedruckten Verbrauchsverpackungen angebracht werden.

#### Vorgeschlagene Änderung:

Art. 3, Ziffer 3.2, korrigierter Text: «Es ist Aufgabe der **Lieferanten und der Händler**, dafür zu sorgen, dass die Energieetikette an den **Ausstellungsexemplaren der** genannten Geräte, auf der **Verkaufsverpackung** und in den Verkaufsunterlagen erscheint.»

### Zusammenfassung der Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen:

Die FEA stimmt der Revision zu, möchte aber Erleichterungen bei der Etikettierung und eine konkretere Regelung der Verantwortung für die Deklaration.

Seite 8

## 2.3 Energiepolitische und -technische Organisationen

Keine Stellungnahmen eingegangen.

## 2.4 Umweltschutzorganisationen

### Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.)

- Entwurf wird als wertvolle Grundlage begrüsst.
- Hoffnung für zweiten Schritt, in welchen die Deklaration von elektrischen Geräten, welche keine Energieetikette haben, einheitlich geregelt wird.
- Art. 1 Bst. h Wärme-Kraft-Kopplung wird begrüsst
- Art. 11 Angabe des Energieverbrauchs  
Die flächendeckende Einführung der obligatorischen Energieetikettierung für Haushaltgeräte und Leuchtmittel wird als sehr wichtig erachtet. Einführung begleiten mit Informationskampagne, EU.-Richtlinien einheitlich umsetzen, gleiche Begriffe wie in Deutschland und Österreich verwenden.  
Abs. 3:  
Antrag: Anstelle von «... muss die Angabe der dort ...» neu «... muss die Angabe **den** dort ... »  
Verwendung korrekter Bezeichnungen für «Energieetikettierung» (nicht direkt auf EnV bezogen)  
Antrag: Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltgeräten => vorgeschlagener Text siehe Schreiben S.A.F.E..  
Antrag: Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltslampen => vorgeschlagener Text siehe Schreiben S.A.F.E..  
Antrag: Begriff «Haushaltstrockner» ersetzen durch «Haushalts-Wäschetrockner (Tumbler)»  
Für Raumluft-Wäschetrockner und Trockenschränke sollten ebenfalls energietechnische Prüfverfahren eingeführt werden.
- Ausserkraftsetzung der Anhänge 2.2 und 2.3  
Antrag: Der Verbrauchs-Zielwert für Bildschirme ZW 97 sollte in Kraft bleiben, da diese Vorgabe nicht strenger sei als das TCO99-Label und das GEA-Label.
- Ausserkraftsetzung von Texten der systematischen Sammlung des Bundesrechts  
Ist korrekt.  
Für die energietechnischen Prüfverfahren der angegebenen Geräte soll ein Ersatz vorgesehen werden.  
Einführung einer verbindlichen Deklaration der elektrischen Leistungsaufnahme (Aus / Standby, Betrieb).

### **Zusammenfassung der Stellungnahmen der Umweltschutzorganisationen:**

S.A.F.E. begrüsst grundsätzlich den Entwurf, wünscht aber u.a. gewisse Präzisierungen bei den verwendeten Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Der Verbrauchs-Zielwert für Bildschirme ZW 97 soll in Kraft bleiben.

## **2.5 Konsumentenorganisationen**

### **Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (acsi)**

- Die Vernehmlassungsantworten von Organisationen, welche die Konsumenten vertreten sollen beachtet werden, ansonsten keine weiteren Bemerkungen.

### **Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)**

- Die Revision wird grundsätzlich begrüsst.
- Einführung der Energieetikette für die in der Vernehmlassung definierten Geräte wird als Minimalvariante erachtet.
- Strengere Zulassungsbedingungen bezüglich Energieeffizienz, Kennzeichnung weiterer Gerätekategorien werden gewünscht.
- Umfassende Information der KonsumentInnen erforderlich.
- Art. 1 Bst. h Wärme-Kraft-Kopplung wird begrüsst
- Art. 11 Angabe des Energieverbrauchs wird grundsätzlich begrüsst  
Die EU-Normen sollen einheitlich und verbindlich eingeführt werden.  
Die Information an die Konsumentinnen und Konsumenten darf nicht vernachlässigt werden (Öffentlichkeitskampagne).  
Es wird bedauert, dass die Schweiz lediglich die Effizienzanforderungen für Kühl- und Gefriergeräte der EU übernimmt und nicht weitergehende Massnahmen trifft.  
Es sollen nur noch Geräte der Klasse A und B auf dem Markt zugelassen werden.  
Für die anderen Haushaltsgrossgeräte sollen ebenfalls strenge Effizienzanforderungen gelten.  
Ausweitung der Energieetikette auf alle relevanten Kategorien (u.a. Bereich Bürogeräte) ausweiten.

Seite 10

Antrag: im Hinblick auf Informationskampagne einheitliche Bezeichnung verwenden; Vorschlag: «Energie-Etikett».

- Anhang 3.1 bis 3.6

Antrag: Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltgeräten => vorgeschlagener Text siehe Schreiben SKS.

Antrag: Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltslampen => vorgeschlagener Text siehe Schreiben SKS.

Antrag: Begriff «Haushaltstrockner» ersetzen durch «Tumbler» oder «Haushalts-Wäschetrockner».

Einführung von energietechnischen Prüfverfahren auch für Raumluft-Wäschetrockner und Trockenschränke.

Die Einführung der Energieetikette auf den 1. Januar 2002 wird begrüßt. Ein Jahr Übergangsfrist für Geräte wird als relativ lang erachtet.

Antrag: Die energieineffizientesten Geräte, welche die Anforderungen nicht erfüllen, sollen bereits ab dem 1. Januar 2002 vom Markt genommen werden oder sind entsprechend deutlich zu deklarieren (z.B. «Erfüllt die Anforderungen an Energieeffizienz nicht»).

- Anhang 2.2 und 2.3

Erstaunt über ersatzlose Ausserkraftsetzung der Anhänge 2.2 und 2.3. Das BFE soll eigene Lösungen für die Verbrauchs-Zielwerte von Bildschirmen und PC's anstreben

#### **Zusammenfassung der Stellungnahmen der Konsumentenorganisationen:**

Die acsi hat keine besonderen Bemerkungen, bittet aber, die Bemerkungen von Konsumentenorganisationen zu berücksichtigen.

Der SKS begrüßt grundsätzlich den Entwurf, wünscht aber u.a. gewisse Präzisierungen bei den verwendeten Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Energieineffiziente Geräte sollen während der Übergangszeit deklarationspflichtig sein. Die Verbrauchs-Zielwerte für Bildschirme sollen durch neue ersetzt werden.

Seite 11

## 2.6 Fachorganisationen, weitere Vernehmlasser

### COOP

- Der vorgeschlagenen Revision wird durchwegs zugestimmt.
- Es ist wichtig, dass sich die Vorgaben mit den EU-Regelungen decken.
- Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, sollen unabhängig vom Jahreswirkungsgrad finanziell abgegolten werden.

### Centre patronal

Centre patronal hat sich uneingeladen ebenfalls als Vernehmlasser zum Entwurf geäußert.

- Anhang 1.2: Wird begrüßt, da die Schweiz die EU-Richtlinien übernehmen sollte.
- Die Einführung der Energieetikettierung wird begrüßt, da sie dem Konsumenten gestattet, das für ihn beste Gerät auszuwählen.
- Anhang 2.2 und 2.3: Die Aufhebung wird begrüßt. Die Einführung von Zielwerten, welche nicht erreicht werden können, da sie viel zu streng sind, wird als unsinnig beurteilt.
- Anhänge 3.1 bis 3.6: Es wird begrüßt, dass mit der Einführung dieser Anhänge den Konsumenten die Möglichkeit gegeben wird, das Gerät ihrer Wahl zu kaufen. Die Einführung der Kennzeichnungspflicht wird nicht als problematisch betrachtet, da sie bereits in der EU besteht. Hersteller und Importeure verwenden diese Kennzeichnungen bereits.
- Die Ausweitung der Strafbestimmungen auf die Anhänge wird als repressiv und nicht notwendig erachtet. In der EU bestünden keine Strafbestimmungen und Hersteller sowie Importeure seien schon aufgrund der Konkurrenzsituation gezwungen, die Anhänge einzuhalten.
- Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen die erneuerbare Energien nutzen, sollen nicht besser gestellt werden als andere. Eine Besserstellung führe zu Wettbewerbsverzerrungen und die Vergütung mit 15 Rp./kWh benachteilige die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche diese elektrische Energie übernehmen müssten.
- Berücksichtigung kommunaler Kredite (Artikel 17): Mit der Streichung werden Kantone mit Grossstädten nicht mehr bevorteilt.

**Zusammenfassung der Stellungnahmen von Fachorganisationen bzw. weiterer Vernehmlasser:**

COOP stimmt der vorgeschlagenen Revision zu.

Centre Partonal begrüsst die Übernahme der EU-Richtlinien durch die Schweiz. Die Ausweitung der Strafbestimmungen auf die Anhänge wird als unnötig erachtet. Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, sollen nicht bevorzugt werden. Mit der Nicht-Berücksichtigung kommunaler Kredite werden Kantone mit Grosstädten nicht mehr bevorteilt.

### **3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten**

Sämtliche Kantone, welche sich zum Entwurf geäußert haben, sowie die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren sind mit der vorgeschlagenen Revision der Energieverordnung einverstanden.

Der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA stimmt der Revision grundsätzlich zu, möchte aber Anpassungen bei der Etikettierung und bei der Verantwortung für die Deklaration.

Die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz S.A.F.E. begrüsst den Entwurf als wichtige Grundlage.

Die Stiftung für Konsumentenschutz SKS begrüsst die Revision grundsätzlich.

COOP stimmt der Revision durchwegs zu.

Centre Partonal begrüsst grundsätzlich die Einführung der EU-Normen in der Schweiz, erachtet jedoch die Ausweitung der Strafbestimmungen als unnötig und stellt sich gegen eine Bevorzugung der Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen.

Seite 13

**Folgende Änderungsanträge wurden zur vorgeschlagenen Revision der Energieverordnung geäußert:**

- Kanton BE: Explizite Aufnahme des Begriffs «MINERGIE» in die Verordnung.
- FEA:  
Art. 3, Ziffer 3.2, korrigierter Text: «Es ist Aufgabe der **Lieferanten und der Händler**, dafür zu sorgen, dass die Energieetikette an den **Ausstellungsexemplaren der** genannten Geräte, auf der **Verkaufsverpackung** und in den Verkaufsunterlagen erscheint.»
- S.A.F.E.:  
Art. 11 Abs. 3: Anstelle von «... muss die Angabe der dort ...» neu «... muss die Angabe **den** dort ... ».  
  
Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltgeräten und Haushaltlampen => vorgeschlagener Text siehe Schreiben S.A.F.E..  
  
Begriff «Haushaltstrockner» ersetzen durch «Haushalts-Wäschetrockner (Tumbler)».  
  
Anhänge 2.2 und 2.3: Der Verbrauchs-Zielwert für Bildschirme ZW 97 sollte in Kraft bleiben.
- SKS  
Im Hinblick auf Informationskampagne einheitliche Bezeichnung verwenden;  
Vorschlag: «Energie-Etikett».  
  
Anhang 3.1 bis 3.6  
Präzisierung zur Kennzeichnung von Haushaltgeräten und Haushaltlampen => vorgeschlagener Text siehe Schreiben SKS.  
  
Der Begriff «Haushaltstrockner» soll ersetzt werden durch «Tumbler» oder «Haushalts-Wäschetrockner».  
  
Die energieineffizientesten Geräte, welche die Anforderungen nicht erfüllen, sollen bereits ab dem 1. Januar 2002 vom Markt genommen werden oder sind entsprechend deutlich zu deklarieren (z.B. «Erfüllt die Anforderungen an Energieeffizienz nicht»).

#### **4. Schlussfolgerung, Weiteres Vorgehen**

Der Entwurf für die Revision der eidgenössischen Energieverordnung fand in der Vernehmlassung grundsätzlich bei allen Vernehmlassern Zustimmung.

Bei den Geräten wünschen einzelne Vernehmlasser eine klare Definition der Begriffe, Präzisierungen bei der Kennzeichnung der Geräte sowie Anpassungen bei der Etikettierung und bei der Verantwortung für die Deklaration. Vereinzelt wird die Ausserkraftsetzung der Anhänge über die Verbrauchs-Zielwerte von Bildschirmen und von Computern bedauert. Die Kantone können sich insbesondere mit den geplanten Änderungen im Bereich der Globalbeiträge einverstanden erklären. Der Neudefinition der Wärme-Kraft-Kopplung wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Das Bundesamt für Energie wird dem Bundesrat noch dieses Jahr einen bereinigten Verordnungsentwurf vorlegen.